

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein hat den Namen:

LERNEN FÖRDERN Backnang e.V.

- 2) Sitz des Vereins ist Backnang.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 270257 eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsverzögerungen und besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf während ihrer Schulzeit und auf ihrem Weg in Arbeit und Beruf sowie von Menschen mit Lernbehinderungen unabhängig von ihrem Lebensalter.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Förderung aller Maßnahmen und Angebote, die eine wirksame Lebenshilfe bedeuten,
- Zusammenarbeit, Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur Förderung der Gesundheit, Bildung und der sozialen, schulischen oder beruflichen Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung beitragen,
- Beratung und Betreuung Betroffener oder ihrer Angehörigen.
- Unterstützung von schulischen und schulergänzenden Maßnahmen der Pestalozzischule Backnang.
- Beratung und Unterstützung für ehemalige Schülerinnen und Schüler der Pestalozzischule Backnang
- 3) Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Anliegen von Menschen mit Entwicklungsverzögerungen und Lernbehinderungen werben.
- 4) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen, weltanschaulichen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung. Der Verein ist unabhängig, konfessionell und politisch neutral.
- 5) Der Verein ist Mitglied im „LERNEN FÖRDERN -Landesverband Baden-Württemberg zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.“ mit dem Sitz in Pforzheim und über diesen im „LERNEN FÖRDERN - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.“ mit dem Sitz in Münster.
- 6) Der Verein darf sich an gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, die die Erziehung, Bildung, Ausbildung, Betreuung und Beschäftigung von Menschen jeglichen Alters fördern und durchführen.

§3

Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstehen.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand im Sinne von § 7 (1) der Satzung bestimmt über die Aufnahme.
- 3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder die Pestalozzischule Backnang verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Dieser Beschluss muss von 2/3 der Anwesenden der Mitgliederversammlung gefasst werden.

§5

Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6

Die Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Post oder per Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. – Mailadresse vom Vorsitzenden einzuladen. In besonderen Fällen ist auch eine kürzere Einladungsfrist zulässig.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird ferner einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind.
- 5) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden zu leiten. Im Verhinderungsfalle tritt die Reihenfolge des § 7 (1) ein.
- 6) Wahlen

6.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr

den Vorstand
den Kassenprüfer

6.2 Die Amtszeit des gesamten Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung vor der Wahl durch Mehrheitsbeschluss auf 2 Jahre festgelegt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung jährlichen Bericht zu erstatten.

- 7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt auf Antrag die Entlastung des Vorstandes.
- 8) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmberechtigt ist jedoch nur, wer mindestens den vorjährigen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
- 9) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10) Über die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen. Sie sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 11) Die Mitgliederversammlung setzt die Maßstäbe für die Zielsetzung des Vereins.

§ 7

Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein/eine 1. Vorsitzende(r)
 - b. ein/eine 2. Vorsitzende(r)
 - c. ein/eine Kassierer(in)
 - d. ein/eine Schriftführer(in)
- 2) Der geschäftsführende Vorstand bildet auch den Vorstand im Sinne des §26 BGB (der/die 1. Vorsitzende(r), der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in)). Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam befugt. Es soll jedoch möglichst einer der beiden Vorsitzenden beteiligt sein.
- 3) Bei Bedarf können zusätzlich durch die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer mit vollem Stimmrecht in den Vorstand berufen werden, die aber keine Vertretungsberechtigung haben. Sie bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand gegenüber den Mitgliedern.
- 4) Der erweiterte Vorstand berät und beschließt Angelegenheiten der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind bzw. an dem Beschluss schriftlich mitwirken. Es genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlussfassung kann auch auf elektronischem Weg (e-Mail) erfolgen.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6) Die Beschlüsse werden in den Vorstandssitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Außerdem muss eine Sitzung einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg (e-Mail) einberufen werden.
- 7) An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 8) Die Vorsitzenden sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.
- 9) Der/die Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Die Vertretungsbefugnis gegenüber Banken richtet sich nach §7 Absatz 2.
- 10) Im Innenverhältnis beschließt der erweiterte Vorstand über die Verwendung der Mittel des Vereins. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden.
- 12) Alle Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§8

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§9

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer der in § 6 Abs. 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der notwendigen Geschäfte drei Liquidatoren. Sie vertreten gemeinsam.
- 3) Das vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung der Stadt Backnang zu, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der Pestalozzischule zu verwenden hat.

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.6.2015 beschlossen.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 30.11.1994 außer Kraft.

gez. Stuck
Vorsitzender

gez. Hesse
Stellv. Vorsitzender